

# THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



Eingang  
06. Dez. 2018  
Rechtsanwalt  
Waldmann-Stocker u. a.

**- 3. Senat -**

3 ZO 699/18

Verwaltungsgericht Meiningen

- 8. Kammer -

8 K 889/18 Me

## Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn 

**Kläger und Beschwerdeführer**

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Waldmann-Stocker u. a.,

Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen

**gegen**

die Stadt Erfurt,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

**Beklagte**

**wegen**

Ausländerrechts,

hier: Beschwerde (PKH) nach Klage

---

hat der 3. Senat des Thüringer Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Bathe, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Peters und den an das Gericht abegordneten Richter am Sozialgericht Dr. Meisel

am 20. November 2018 **beschlossen**:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 25. September 2018 abgeändert. Dem Kläger wird für das Klageverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Waldmann-Stocker, Papendiek 24-26, 37073 Göttingen mit der Maßgabe gewährt, dass Kosten, die bei der Beauftragung eines im Bezirk des Verwaltungsgerichts Meiningen oder am Wohnort des Antragstellers niedergelassenen Rechtsanwalts nicht entstanden wären, nicht erstattungsfähig sind.

### **G r ü n d e**

Die zulässige Beschwerde ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat dem Kläger zu Unrecht Prozesskostenhilfe versagt.

Gemäß § 166 VwGO in Verbindung mit § 114 ZPO in entsprechender Anwendung erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Mit den beim Verwaltungsgericht eingegangenen Unterlagen zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen (§ 166 VwGO i. V. m. § 117 Abs. 2 Satz 1 ZPO) hat der Kläger glaubhaft gemacht, dass er außer Stande ist, die Kosten des Rechtsstreits selbst zu tragen.

Die Anforderungen an die Erfolgsaussichten dürfen auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht überspannt werden. Diese Prüfung soll nicht dazu dienen, die Rechts-

---

verfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das Nebenverfahren der Prozesskostenhilfe vorzuverlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Das Prozesskostenhilfeverfahren will den Rechtsschutz, den der Rechtsstaatsgrundsatz erfordert, nicht selbst bieten, sondern zugänglich machen. Dem genügt das Gesetz in § 114 ZPO, in dem es die Gewährung von Prozesskostenhilfe bereits dann vorsieht, wenn nur hinreichende Erfolgsaussichten für den beabsichtigten Rechtsstreit bestehen, ohne dass der Prozess Erfolg schon gewiss sein muss (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. August 2001 - 2 BvR 569/01 -, DVBl. 2001, 1748, 1749). Deshalb ist eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Erfolgs nicht erforderlich; es genügt bereits eine sich bei summarischer Prüfung ergebende Offenheit des Erfolgs. Eine entfernte Erfolgchance reicht jedoch nicht aus (vgl. BVerwG, Beschluss vom 5. Januar 1994 - 1 A 14.92 -, Buchholz 310 § 166 Nr. 33).

Bei summarischer Prüfung sind die Erfolgsaussichten der vom Kläger beabsichtigten Rechtsverfolgung in diesem Sinne offen. Die Frage, ob eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG mit der Auflage versehen werden kann, einen Reisepass/Heimreisedokument vorzulegen, ist unter Berücksichtigung der bisher dazu ergangenen Rechtsprechung zu beantworten. Unabhängig davon, dass das Thüringer Oberverwaltungsgericht hierzu noch nicht entschieden hat, sprechen auch Gründe dafür, dass die Auffassung des Antragstellers, dass keine Passpflicht bestünde, zutreffend sein könnte. § 5 Abs. 3 Satz 1, HS 1 AufenthG stellt klar, dass im Falle eines Aufenthaltstitels u. a. nach § 25 Abs. 2 AufenthG von der regelmäßigen Erfüllung der in § 5 Abs. 1 AufenthG geregelten Passpflicht abzusehen „ist“. Diese Vorschrift erscheint ihrem Wortlaut nach eine Ausnahmenvorschrift zu § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG (vgl. BT-Drucks. 15/420, S. 70) und damit auch hinsichtlich der Erfüllung der grundsätzlichen Passpflicht und einer darauf gerichteten Mitwirkungspflicht des Ausländers (vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. März 2014 - OVG 6 N 27.14 -, juris; vgl. zum Normverständnis: VGH Mannheim, Beschluss vom 30. Mai 2005 - 13 S 1309/04 -, Rn. 6 bei juris; ferner: BVerwG, Urteil vom 22. November 2005 - 1 C 18/04 -, BVerwGE 124, 326 ff., Rn. 16 a. E. bei juris). Ob dem im vorliegenden Fall zu folgen ist, beantwortet sich nicht ohne weiteres und ist dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

---

Die Entscheidung über die Beiordnung und die Erstattungsfähigkeit von Kosten für den auswärtigen Rechtsanwalt beruht auf § 166 VwGO i. V. m. § 121 Abs. 2 und 3 ZPO entsprechend.

Da Gerichtskosten nicht anfallen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, § 3 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 5502 und Vorbemerkung 9 Abs. 1 des Kostenverzeichnisses) und dem Gegner entstandene Kosten nicht erstattet werden (§ 166 VwGO i. V. m. §§ 118 Abs. 1 Satz 4, 127 Abs. 4 ZPO), sind ein gerichtlicher Kostenausspruch und eine Streitwertfestsetzung nicht veranlasst.

Hinweis:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Bathe

Peters

Dr. Meisel